



RIEDER

Liefer- und Montagebedingungen 10/2018

Rieder Betonwerk GmbH, Glemmerstraße 31, 5751 Maishofen, Österreich

1. Verbindlichkeit des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung:

Die vorliegenden Unterlagen sind auf Grund nachfolgender Bedingungen erstellt und es werden alle damit zusammenhängenden Lieferungen/Leistungen auf Grund dieser Bedingungen erbracht. Unser Angebot besteht aus den Angebotspositionen samt den Vor- und Nachtexten, den Liefer- und Montagebedingungen sowie den Unterlagen welche unter „www.rieder.at“ abgerufen werden können.

Abweichungen von diesen Bedingungen, insbesondere durch Übersendung anders lautender Einkaufsbedingungen bedürfen zur gegenseitigen Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Anerkennung.

Soweit in diesen Liefer- und Montagebedingungen nicht anders geregelt, gelten die einschlägigen NORMEN, insbesondere die ÖNORM B2110.

An den Unterlagen des Auftragnehmers (AN) wie Angebote, Zeichnungen, Pläne, usw. behält sich dieser das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese dürfen nicht an Dritte zugänglich bzw. weitergegeben werden.

Die übergebenen Pläne unterliegen nicht der Prüfpflicht durch die Rieder Betonwerk GmbH bzw. des AN. Planänderungen werden nur auf schriftliche Anordnung des Auftraggebers (AG) berücksichtigt. Erfolgen nachträglich bauseits gewünschte Planänderungen verlängert dies entsprechend die Vorlaufzeit.

2. Preisbildung:

Die Preise werden nach den zum Angebotstag gültigen Lohn-, Material- und Transportkosten ermittelt. Änderungen des Leistungsumfanges oder der statischen Grundlagen berechtigen uns zu einer entsprechenden Preiskorrektur.

Die Kalkulation erfolgt unter der Annahme, dass alle Fertigteile mit vollen LKW-Zügen geliefert und ohne Unterbrechung montiert werden können. Sollte dies baustellenbedingt nicht möglich sein, werden zusätzliche Anfahrten für LKW, Kran, Gerätschaft, Montagepersonal usw. in Rechnung gestellt. Konstruktiv nicht notwendige Arbeiten wie das Ausmörteln von Fugen und Montagelöchern, Verfugungen (sofern keine eigenen Positionen angeboten sind), das Entfernen von Holzkeilen, usw. ist im Liefer- und Montageumfang nicht enthalten. Diese Arbeiten werden nur über einen gesonderten Auftrag durchgeführt und verrechnet.

3. Preisbindung und Besicherung:

Unser Angebot versteht sich bis zu 3 Monate (ausgenommen Bewehrungsstahl) ab dem Angebotsdatum als Fixpreis, darüber hinaus sind die Preise

veränderlich laut ÖNORM B 2110. Kalkulationsbasis für den Bewehrungsstahl ist der Großhandelspreisindex vom Angebotsdatum gemäß dem österreichischen Güteschutzverband für Bewehrungsstahl.

Der Auftraggeber hat für die Besicherung der beauftragten Leistungen eine Bankgarantie gemäß unserer Vorlage über 100% der Bruttosumme mit dem Sondergenehmigungen für die Zufahrt zur Baustelle müssen durch den AG Auftrags schreiben vorzulegen bzw. den entsprechenden Betrag über eine Vorauszahlung abzudecken.

4. Lieferung:

Die Baustelle muss mit LKW Sattel- bzw. Hängerzügen und Autokränen auch bei schlechten Witterungsverhältnissen einwandfrei befahrbar sein. Es sind keine Fahrzeuge mit Allrad oder gelenkter Aufliegerachse berücksichtigt. Sondergenehmigungen für die Zufahrt zur Baustelle müssen durch den AG beigebracht werden. Lieferungen sind, wenn nicht anders festgehalten zum Baustellenort in Tallage kalkuliert. Bergfahrten bzw. Zufahrten an entlegene Stellen müssen extra schriftlich vereinbart werden.

Eine Einhaltung der vertraglich vereinbarten Lieferfristen bedingt eine termingerechte Übergabe der kompletten Planunterlagen und eine rechtzeitige Freigabe von den Produktions- und Schalungsplänen.

Eine entsprechende Vorlaufzeit für die Planung, einer eventuellen Statik und dem Schalungsbau sind schriftlich zu vereinbaren.

Der Abruf von Lieferungen muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Liefertermin im Werk schriftlich erfolgen. Die Bauteile sind zum vereinbarten Liefertermin vom AG abzunehmen und werden maximal 2 Wochen kostenlos gelagert.

Verzögerungen bei der Anlieferung der Fertigteile auf die Baustelle, verursacht durch höhere Gewalt, Unfälle, Straßensperrungen und dergleichen liegen nicht im Einflussbereich des AN. In diesen Fällen können keine Schadensforderungen seitens des AG geltend gemacht werden.

Die Rieder Betonwerk GmbH behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Bestellung bzw. dem Werkvertrag samt allen Nachforderungen vor.

Die Nachweise betreffend des CE-Nachweises, welcher für die betreffenden Bauteile in Österreich bzw. der EU notwendig ist sowie die Leistungserklärungen können unter „www.rieder.at“ abgerufen werden.

Die Kosten für Roadpricing und Sondermauten werden nach tatsächlichem Aufwand (gerundet) abgerechnet! Die Berechnung in Österreich erfolgt ausschließlich auf Basis Emissionsklasse Euro 5 gemäß Asfinag Mautkalkulator

light (www.asfinag.at). Die Berechnung in Deutschland erfolgt ausschließlich auf Basis Emissionsklasse Euro 5 gemäß Toll Collect (www.toll-collect.de).

5. Montage:

Wird die Montage von Fertigteilen (FT) durch die Rieder Betonwerk GmbH durchgeführt sind vom AG die Achs- und Höhenpunkte auf der Baustelle anzubringen, zu versichern und an den AN zu übergeben. Der AN übernimmt keine Haftung für die Positionierung des Bauobjektes.

Bauteile, Hilfsmittel, Einbauten und dergleichen welche die Montage behindern oder gefährden, sind vor Montagebeginn auf Kosten des AG zu entfernen. Freileitungen im Montagebereich müssen auf Kosten des AG vom Betreiber abgeschaltet und geerdet werden.

Die bauseits hergestellten Bauteile müssen eine ausreichende Standsicherheit haben und die erforderlichen Anschluss- und Einbauteile, Aussparungen etc. für die Fertigteile gemäß Montageplan aufweisen. Auflager für Fertigteile auf Ortbetonteilen sind bauseits fertigteilgerecht, massgenau und in tragfähigem Zustand zu übergeben. Bauseitige lose Teile und/oder Gegenstände sind gegen Herabfallen, Kippen, Umstürzen etc. entsprechend zu sichern.

Der Aufstellbereich für Kräne, Hebebühnen, Leitern, usw. muss eben, standfest und bei jeder Witterung erreichbar sowie befahrbar sein.

Der Baustellenkoordinator ist bauseits zu beauftragen. Sämtliche erforderliche Absturzsicherungen, Auffangnetze, Schutzgerüste und dergleichen sind unverzüglich bauseits, entsprechend dem Arbeitsfortschritt der Fertigteilmontagen bereitzustellen bzw. anzubringen. Vorübergehende Demontagen von Sicherheitseinrichtungen, z. B. zur Anlieferung und Montage der Fertigteile sind ebenfalls bauseits gemäß den Angaben des Montageleiters/ Baustellenkoordinators, auf Kosten des Bauherrn bzw. AG wenn notwendig auch mehrmals durchzuführen. Grundsätzlich sind alle Sicherheitseinrichtungen/-vorkehrungen jedenfalls Angelegenheit des Bauherrn bzw. AG. Für den Fall, dass Versetz- und Montagearbeiten von Fertigteilen bauseits ausgeführt werden, erklärt der AG ausdrücklich über die entsprechenden Kenntnisse und Befugnisse zu verfügen.

Die Betonfertigteile erreichen erst 28 Tage nach Produktionsdatum ihre volle Belastbarkeit. Halffertigteile müssen vom AG vor dem Einbau bzw. einer weiteren Belastung in jedem Fall ausreichend unterstellt werden. Dies gilt auch wenn die Halffertigteile vom AN versetzt werden.

6. Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich ausgeführten Mengen gemäß Plan, Lieferschein bzw. Naturmaß. Die Zurückhaltung von Zahlungen an den AN oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom AN bestrittener Gegenansprüche des AG sind unzulässig. Der AN kann den Ersatz anderer, vom AG verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betriebs- und Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Alle Fertigteile werden nach den größten Ausmaßen hohl für voll verrechnet. Aussparungen und Nebenleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand gemäß Auftrag bzw. Zusatzpreisliste verrechnet.

Die Rieder Betonwerk GmbH übernimmt grundsätzlich keine Baustellengemeinkosten wie Bauwesensversicherung, Beheizung, Bauschutt, Abfall, generelle Baustellenreinigung und dergleichen. Baustrom und Wasser sind vom AG kostenlos beizustellen. Eine Beteiligung an allgemeinen Schäden zum Bauvorhaben wird ebenfalls ausgeschlossen.

7. Qualität:

Temperaturbedingte Schwind- und Dehnungsrisse können bei Fertigteilen auftreten. Solche Risse sind systembedingt und stellen keinen Mangel dar. Eine Garantie für 100% Farbgleichheit kann aufgrund der naturgegebenen Schwankungen der Einsatzmaterialien nicht gegeben werden. Farbunterschiede stellen keinen Mangel dar.

Maßtoleranzen der Fertigteile richten sich nach den Tabellenwerten der ÖNORM B 2211, ÖNORM DIN 18202 und 18203 sowie die EN 13369.

Sofern nicht im Text anders beschrieben, gelten nachstehende Werte der ÖNORM B2211 - Sichtbeton:

Porigkeitsklasse	3P, Tab. 1	Strukturklasse	S1, Tab. 2
Farbgleichheitsklasse	F1, Tab. 2.1	Arbeitsfuge	A1, Tab. 3

8. Paletten und Lagerböcke bei Lieferungen ohne Montage:

Erfolgt die Auslieferung von FT auf Transporthilfen so werden diese mit einer Nettoeinsatzgebühren wie folgt berechnet:

Paletten aus Holz bis 100x120cm	€ 10,90
Kantholz bis 1,20 m Länge	€ 6,00
Rieder U-Bock	€ 200,00
Rieder A-Transportbock	€ 300,00

Diese Einsatzgebühren werden bei der Rückgabe in gleicher Höhe gutgeschrieben. Der AG trägt die Verantwortung, dass die Paletten, Böcke, Transporthölzer, usw. auf seine Kosten ehest retourniert werden. Andernfalls werden diese mit den vorstehenden Preisen in Rechnung gestellt.

9. Abnahme und Gewährleistung:

Die Gewährleistung für unsere Produkte im Umfang der ÖNORM beträgt max. 3 Jahre ab Liefer- bzw. Montageabschluss. Die Voraussetzung bei Lieferaufträgen ist eine strikte Einhaltung unserer Montage- und Nachbehandlungsvorschriften.

Bei Lieferaufträgen haben Mängelrügen sofort bei Übernahme auf der Baustelle zu erfolgen und müssen auf dem Lieferschein vermerkt werden.

Bei Lieferung mit Montage erfolgt eine gemeinsame Abnahme vor Ort, Mängelrügen haben in diesem Zusammenhang zu erfolgen.

Werden Fertigteile bauseits ausbetoniert, vergossen, verfugt oder weiter in die Konstruktion eingebaut so gelten diese als einwandfrei abgenommen.

Spätere Mängelrügen werden nicht mehr angenommen.

Bei reinen Lieferverträgen wird grundsätzlich kein Deckungs- und Haftrücklass gewährt.

Der Einbehalt eines Haftrücklass erfolgt nach ÖNORM B 2110 (in Deutschland gemäß VOB) und wird erst ab einer Haftungssumme von mindestens € 1.000,- anerkannt. Der Haftrücklass wird gegen Vorlage einer Bankgarantie abgeglichen.

10. Gerichtsstand:

Für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird ausschließlich das sachlich für den Hauptsitz der Lieferfirma zuständige Gericht als zuständig vereinbart.

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Erwartungen entspricht, und würden uns freuen, Ihren Auftrag zu erhalten. Jetzt schon sichern wir Ihnen eine technisch einwandfreie sowie termingerechte Lieferung bzw. Ausführung zu.